

BGer 5A_839/2022 vom 3. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_839_2022

FR: TF 5A_839/2022 du 3 novembre 2022

IT: TF 5A_839/2022 del 3 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet nicht der erstinstanzliche, sondern ausschliesslich der oberinstanzliche Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG) und in der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die im Originaltext ungenau formulierten Rechtsbegehren, die Ausführungen zum Formellen und der polemische Schlusssatz, es gehe um Rechtsmissbrauch und gewaltsame Beschlagnahme von Privateigentum, stammt offensichtlich von der Beschwerdeführerin. Die materielle Beschwerdebegründung ist indes eine (minimal gekürzte) wortidentische Übernahme der von ihrem damaligen Anwalt an das Obergericht eingereichten kantonalen Beschwerde. Entsprechend nimmt der Text ausschliesslich auf den erstinstanzlichen Entscheid und nirgends auf die Erwägungen des oberinstanzlichen Entscheides Bezug. Dem schliesst sich ein (möglicherweise ebenfalls aus einer kantonalen Eingabe übernommener) Text an, welcher ebenfalls keinen Bezug auf den obergerichtlichen Entscheid nimmt.

E. 3

Die Beschwerde ist damit offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

Damit ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Mangels einer Bezugnahme auf den obergerichtlichen Entscheid konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.